

SGB 014/2004

Änderung des Gebührentarifs

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 26. Januar 2004, RRB Nr. 2004/231

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial - und Gesundheitskommission Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	. 3
	Erläuterungen zu den Änderungen im Gebührentarif	
3.	Rechtliches	
4.	Antrag	4
5	Beschlussesentwurf	5

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs im Bereich Departement des Innern/Gesundheitsamt.

Ausgangslage

Am 1. Januar 2004 ist das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinalprodukte (KRB vom 10. September 2003) in Kraft getreten. Mit der neuen Bundesgesetzgebung über das Heilmittelwesen sind die Kompetenzen in den Bewilligungsverfahren neu geregelt worden. Nach Art. 65 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte erheben die Institute und die anderen mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Behörden Gebühren für ihre Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen. Entsprechend müssen die Bestimmungen im kantonalen Gebührentarif den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

2. Erläuterungen zu den Änderungen im Gebührentarif

Geändert werden muss § 105 des Gebührentarifs, welcher neben den Betriebsbewilligungen nach dem Gesundheitsgesetz auch jene des Heilmittelbereichs sowie weitere Bewilligungen enthält.

Die Betriebsbewilligungen nach dem Gesundheitsgesetz (neu § 105 Ziffer 1. Bst. g - i) wurden unverändert übernommen, ebenso die Betriebsbewilligungen für öffentliche Apotheken und Drogerien (neu § 105 Ziffer 1. Bst. a). Neu sind die Betriebsbewilligungen für die privaten Apotheken selbstdispensierender Medizinalpersonen, für Spitalapotheken, für den Versandhandel sowie für die übrigen Abgabestellen (§ 105 Ziffer 1. Bst. b - e). Für Medizinalpersonen, die bereits nach altem Recht zur Selbstdispensation berechtigt waren, wird für die Betriebsbewilligung infolge des geringeren Aufwandes ein tieferer Ansatz in Rechnung gestellt. Der kantonalen Bewilligungspflicht unterstehen neu auch Institutionen, die Blut und Blutprodukte lagern (§ 105 Ziffer 1. Bst. f).

§ 105 Ziffer 2. Bst. a) ersetzt die bisherige Bestimmung bezüglich der Registrierung von Hausspezialitäten. Neu ist auch Bst. b) von Ziffer 2. aufgrund der kantonalen Vollzugsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 19. November 2002 (BGS 832.14).

3. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi Yolanda Studer

Frau Landammann Staatsschreiber-Stellvertreterin

Beschlussesentwurf

Änderung des Gebührentarifs

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Januar 2004 (RRB Nr. 2004/231), beschliesst:

ı.

Der Gebührentarif vom vom 24 Oktober 1979²) wird wie folgt geändert:

§ 105 lautet neu wie folgt:

§ 105.³)

1. Betriebsbewilligungen	Franken	
a) Öffentliche Apotheken und Drogerien (§§ 16 und 23 EG-		
HMG)	100-1'000	
b) Private Apotheken (§ 19 EGHMG)		
- neue Bewilligungen	100-500	
- bisherige Bewilligungsinhaber/innen	50	
c) Spitalapotheken (§ 22 EGHMG)	100-2'000	
d) Versandhandel (§ 24 EGHMG)	100-2'000	
e) Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 EGHMG)	100-500	
f) Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 EGHMG)	100-1'000	
g) Private Spitäler (§ 48 GHG)	2'000-10'0000	
h) Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungs-		
stätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG)	500-5'000	
i) Andere Einrichtungen des Gesundheitspflege (Geburtshäu-		
ser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.;		
§ 57 GHG)	500-5'0000	
2. Andere Bewilligungen		
a) Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EGHMG)	400-2'000	
b) Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten		
der obligatorischen Krankenversicherung	100-1'000	

II.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ BGS 211.1. 2) GS 88, 186 (BGS 615.11). 3) § 105 Fassung vom 8. September 1999.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, BP, AblageKantonale Finanzkontrolle BGS

GS

Amtsblatt